

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. September 2009

1462. Strassen (Zürich, Glattalstrasse reg. S-38)

Mit Schreiben vom 12. August 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Glattalstrasse reg. S-38, Abschnitt Leimgrübel- bis Birchstrasse sowie für den Neubau einer Lichtsignalanlage am Knoten Glattal-/Leimgrübelstrasse, Zürich (Bau Nr. 08074), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, in der stark befahrenen, regional klassierten Glattalstrasse die Verkehrssicherheit der zu Fuss Gehenden am stark frequentierten, bis anhin unregelmässigen Fussgängerübergang am Knoten Glattal-/Leimgrübelstrasse durch eine neue Lichtsignalanlage zu erhöhen. Der Übergang wird auch als Schulweg benutzt. Mit der Einrichtung der neuen Lichtsignalanlage wird der Strassenquerschnitt neu aufgeteilt und eine Linksabbiegespur in die Leimgrübelstrasse eingerichtet. Infolge der neuen Lichtsignalanlage muss die öffentliche Beleuchtung auf der ganzen Länge Leimgrübel- bis Birchstrasse angepasst werden. Im Zuge der Bauarbeiten wird der Belag im genannten Abschnitt erneuert.

Das vorliegende Projekt schliesst direkt an das Bauvorhaben Glattalstrasse, Abschnitt Leimgrübelstrasse bis Stadtgrenze an, das mit RRB Nr. 532/2009 genehmigt wurde.

Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten und die Neuerstellung der Lichtsignalanlage in der Glattalstrasse betragen Fr. 867 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 376 000 und diejenigen zulasten der Unterhaltspauschale auf rund Fr. 170 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Glattalstrasse reg. S-38, Abschnitt Leimgrübel- bis Birchstrasse sowie den Neubau einer Lichtsignalanlage am Knoten Glattal-/Leimgrübelstrasse, Zürich, wird im Sinne von § 45 Strassengesetz genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Anteile der Kosten festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 Strassengesetz belastet werden können.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadtkanzlei, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi